

Thema:

Bewertung von beweglichen Vermögensgegenständen

Fragestellung:

Ein Jahr nach der Anschaffung einer Motorkettensäge wurde ein Umbausatz zur Nutzung als Heckenschere angeschafft. Wie ist der Umbausatz in der Bilanz zu erfassen?

Lösungsansatz:

Die Motorkettensäge ist ein selbstständiger Vermögensgegenstand und als Werkzeug der Kontenart 082 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ zuzuordnen. Gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO sind Vermögensgegenstände mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Der Umbausatz ist nicht selbstständig nutzbar und daher grundsätzlich nicht gesondert zu erfassen. Zusammen mit der Motorkettensäge bildet der Umbausatz einen einheitlichen Vermögensgegenstand. Die Kosten des Umbausatzes stellen nachträgliche Anschaffungskosten des einheitlichen Vermögensgegenstands dar.

Die Abschreibung erfolgt über die durchschnittliche Restnutzungsdauer des einheitlichen Vermögensgegenstands.

Typische Anwendungsfälle:

Nicht selbstständig nutzbares Zubehör

.....